



Sitzungsvorlage

B 2021/610/5054
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung

Auskunft erteilt Herr Joseph Brandner
Telefon 02522 / 72-462
E-Mail joseph.brandner@oelde.de

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154
„Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde**
A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung
B) Aufstellungsbeschluss
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	02.12.2021
Rat	Entscheidung	20.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung:

A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 02.08.2021 (siehe Anlage 1) auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Neubau einer Photovoltaikanlage nördlich der Bahnstrecke Hamm-Minden (Gemarkung Oelde, Flur 151, Flurstück 58) zu.

B) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 154 einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde.

Ziel ist es, im Westen des Oelder Stadtgebietes und nördlich der Bahnstrecke Hamm-Minden eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich zu etwa 2/3 auf Ennigerloher und etwa zu 1/3 auf Oelder Stadtgebiet und umfasst insgesamt etwa 9,6 ha. Der Geltungsbereich des Oelder Bebauungsplans umfasst etwa 2,8 ha. Die Fläche wird im Norden durch den Wirtschaftsweg „Zur Angelquelle“, im Westen durch eine Waldfläche und im Osten durch eine landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Südlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke Hamm-Minden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen artenschutzrechtliche und immissionschutzrechtliche Aspekte ebenso betrachtet werden wie sonstige Belange der Umwelt. Die Notwendigkeit weiterer Gutachten (z. B. Blendgutachten) wird im weiteren Verfahren geklärt.

Folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde, Flur 151, ist betroffen: 58.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Die Beschlüsse zu B) und C) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung regenerativer Energieerzeugung rückt die Nutzung der Sonnenenergie zunehmend in den Fokus.

Sowohl der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als auch der Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – betonen, dass landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich nicht für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Ausnahmen, so der LEP und der Regionalplan Münsterland, sind jedoch u. a. Flächen entlang bedeutsamer Schienenwege mit überregionaler Bedeutung. Sowohl der LEP als auch der Regionalplan greifen hinsichtlich der Bemessung dieser Flächen hilfsweise auf die Vergütungsregelung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) zurück, welches eine Förderung von Solarenergieanlagen auf einem 200 m breiten Randstreifen beidseitig der Verkehrsinfrastruktur beschränkt. Vor dem Hintergrund der vorgestellten Rahmengesetzgebung ist die Umsetzung des beabsichtigten interkommunalen Solarparks möglich.

Aufgrund der Lage des Standortes im planungsrechtlichen Außenbereich ist die Fläche als geeignet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bewerten. Die im privaten Besitz stehende Fläche ist umgeben von einem Waldgebiet sowie landwirtschaftlichen Flächen und wird durch die Bahnstrecke sowie einen Wirtschaftsweg abgegrenzt. Die Fläche unterliegt bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung, Schutzgebiete sind nicht betroffen. Eine Einsehbarkeit ist nur bedingt gegeben, da die Module eine Höhe von voraussichtlich etwa 3,00 m haben sollen. Das nächste Wohnhaus befindet sich erst in etwa 115 m Entfernung. Die Freifläche soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von ca. 11 MWp ermöglichen: Mit der Anlage lasse sich nach Angaben des Betreibers ein Energieertrag von ca. 11.000 MWh pro Jahr generieren, dies entspräche dem Bedarf von ca. 5.000 Haushalten.

Damit die Fläche nach Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden kann, soll der Bebauungsplan für einen befristeten Zeitraum, vergleichbar dem Bebauungsplan Nr. 153 „Solarpark Oelde“, aufgestellt werden. Es wird das Instrument eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gewählt, da das Vorhaben klar definiert ist. Die Rahmenbedingungen werden durch den begleitenden Durchführungsvertrag abgesichert.

Um die Umsetzung des Vorhabens möglichst zeitnah realisieren zu können, sollen neben der Einleitung des Verfahrens bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans zudem die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden. Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben“. Auch die Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB soll bereits erfolgen.

Da das Planverfahren im sogenannten „Normalverfahren“ durchgeführt werden soll, findet im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde im Anschluss an die frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB jeweils eine weitere Beteili-

gung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt. Aktuell liegt kein Planentwurf vor. Dieser wird der Politik zur zweiten Beteiligungsrunde vorgelegt.

Für das genannte Areal soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde das erforderliche Planungsrecht geschaffen werden. Diese Planung erfolgt vorbehaltlich der finalen Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes abzuklären, hierzu erfolgen aktuell Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung Münster. Gegebenenfalls ist der Beschluss zur Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes zu einem späteren Zeitpunkt noch zu fassen.

Die Schaffung des Planungsrechtes auf Ennigerloher Stadtgebiet soll parallel erfolgen.

Anlagen

Anlage 1 - Antrag des Vorhabenträgers

Anlage 2 - Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“, der Stadt Oelde